Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 067
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 13. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2020)

zum Thema:
Krankenhausmanagement X

und **Antwort** vom 23. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 067
vom 13. Juli 2020
über Krankenhausmanagement X

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf meine Anfrage 18/15730 hat der Senat mitgeteilt, Vivantes nutze die Software ORBIS von Agfa Healthcare, die Charité hingegen die Software SAP i.s.h. für Patientendatenmanagement und Befundkommunikation, also in beiden Fällen eine relationelle Datenbank. Nach § 295 Abs. 1 und § 302 Abs. 2 SGB V ist zugleich die Anwendung der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10) gesetzlich normiert, so dass die erbetenen Daten automatisiert abrufbar sein sollten.
In wie vielen Fällen ist in den jeweiligen Jahren 2014 bis 2019 und bisher in 2020 (Datum der Beantwortung bitte angeben) eine der folgenden Diagnosen in a) Charité und b) Vivantes erfasst worden?

a) Z91.7
b) Z91.70
c) Z91.71
d) Z91.72
e) Z91.73
f) Z91.74

2. Welchen Altersgruppen (0-6, 7-14, 15-21, 21 bis 65, 65 und älter) sind die Patienten zuzuordnen?

Zu 1. und 2.:

Es ist unstrittig, dass das Fragerecht des Parlaments auch das unternehmerische Handeln der Gesellschaften umfasst, die sich mehrheitlich im Eigentum des Landes befinden. Bei den erfragten Diagnosedaten handelt es sich allerdings um gesetzlich geschützte Daten, bei denen der Bezug zum unternehmerischen Handeln nicht ersichtlich ist. Die Krankenhäuser müssen diese Daten dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (INEK) zur Verfügung stellen, das diese nur für im Krankenhausentgeltgesetz normierte Zwecke verwenden darf. Zu diesen Zwecken gehört auch die Übermittlung von Daten an das statistische Bundesamt, das ausgewählte landesbezogene Daten an die Landesämter für Statistik weiterleitet.

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht Statistiken über die Berliner Krankenhäuser, unter anderem zu aggregierten Diagnosedaten. Die aktuellste Statistik für Berlin betrifft das Jahr 2017. Normalerweise werden die Daten etwa ein Jahr nach Übermittlung veröffentlich.

Eine Neustrukturierung in der Datenerfassung seitens des Statistischen Bundesamtes führt zurzeit zu Verzögerungen bei der Veröffentlichung.

3. Verfügt der Senat auch über Daten im Sinne der Fragen zu 1) und 2) bezüglich anderer Krankenhäuser oder sonstiger medizinischer Einrichtungen in Berlin? Falls ja, wie sind die Fragen zu 1) und 2) bezüglich dieser zu beantworten?

Zu 3.:

Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland.

Zur Hauptgruppe Z91.70 „Weibliche Genitalverstümmelung in der Eigenanamnese, Typ nicht näher bezeichnet“ gibt es folgende Untergruppen:

- Z91.71 Weibliche Genitalverstümmelung in der Eigenanamnese, Typ 1
 Teilweise oder vollständige Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut
- Z91.72 Weibliche Genitalverstümmelung in der Eigenanamnese, Typ 2
 Teilweise oder vollständige Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris und der inneren Schamlippen mit oder ohne Beschneidung der äußeren Schamlippen
- Z91.73 Weibliche Genitalverstümmelung in der Eigenanamnese, Typ 3
 Verengung der Vaginalöffnung mit Herstellung eines bedeckenden, narbigen Hautverschlusses nach Entfernen der inneren und/oder äußeren Schamlippen durch Zusammenheften oder -nähen der Wundränder, mit oder ohne Entfernung der Klitoris [Infibulation]
- Z91.74 Weibliche Genitalverstümmelung in der Eigenanamnese, Typ 4
 Alle schädigenden Eingriffe, die nicht den Typen 1 bis 3 der Genitalverstümmelung zuzuordnen sind, die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zweck dienen, z.B. Einstechen, Durchbohren, Einschneiden, Ausschaben, Ausbrennen, Verätzen oder Dehnen

Länderbezogene statistische Auswertungen mit 4-stelligen ICD-10 Diagnosen können der Gesundheitsberichterstattung des Bundes entnommen werden und sind dort Jahrgangsweise aktuell bis einschließlich 2017 abrufbar unter Link: http://www.gbe-bund.de.

Berlin, den 23. Juli 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung